



Gesellschaftervereinbarung

Gesellschaftervereinbarung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 27.04.2021



Gesellschaftervereinbarung der PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Baden-Württemberg,

Land Brandenburg,

Freie Hansestadt Bremen (Land),

Freie und Hansestadt Hamburg,

Land Hessen,

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Land Niedersachsen,

Land Nordrhein-Westfalen,

Land Sachsen-Anhalt,

Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag e. V.,

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.,

Stadt Aachen,

Kreisstadt Bad Hersfeld,

Stadt Barsinghausen,

Stadt Bergisch Gladbach,

Stadt Brake (Unterweser),

Stadt Braunschweig,

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),

Stadt Castrop-Rauxel,

Stadt Dillenburg,

Stadt Dormagen,

Stadt Duisburg,

Stadt Ennepetal,
Stadt Erkrath,
Stadt Frankfurt am Main,
Stadt Gelnhausen,
Stadt Halle (Westf.),
Stadt Hamminkeln,
Stadt Heiligenhaus,
Stadt Herne,
Markt Holzkirchen,
Stadt Hünfeld,
Stadt Hürth,
Stadt Iserlohn,
Stadt Kamp-Lintfort,
Samtgemeinde Lachendorf,
Stadt Langenfeld,
Gemeinde Langerwehe,
Stadt Lengerich (Westf.),
Stadt Leverkusen,
Gemeinde Lilienthal,
Hansestadt Lüneburg,
Stadt Mengen,
Gemeinde Merzenich,
Stadt Mettmann,
Stadt Mönchengladbach,
Stadt Monheim am Rhein,
Gemeinde Neubiberg,
Gemeinde Nörvenich,
Stadt Nürnberg,
Stadt Oberhausen,
Stadt Olpe,
Stadt Paderborn,

Stadt Papenburg,
Stadt Pattensen,
Stadt Ratingen,
Stadt Recklinghausen,
Stadt Remscheid,
Stadt Rheinberg,
Stadt Schwarzenbek,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim,
Stadt Sehnde,
Stadt Solingen,
Stadt Taunusstein,
Gemeinde Tholey,
Stadt Troisdorf,
Kreisstadt Unna,
Stadt Waren (Müritz),
Stadt Wesseling,
Stadt Wülfrath,
Stadt Würselen,
Stadt Wuppertal,
Gemeinde Zöllnitz,
Burgenlandkreis,
Landkreis Celle,
Landkreis Dachau,
Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Görlitz,
Kreis Herzogtum Lauenburg,
Hochsauerlandkreis,
Landkreis Lichtenfels,

Main-Taunus-Kreis,
Kreis Mettmann,
Landkreis Nienburg/Weser,
Kreis Ostholstein,
Kreis Paderborn,
Landkreis Sigmaringen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR,
Dataport AöR,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR,
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.,
Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AöR,
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.,
FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts,
Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AöR),
Westfälische Hochschule,

Republik Zypern,
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.,
regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH,
BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG,
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH,
PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.,

jeweils als Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

unter Mitwirkung der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

– die Vorstehenden zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch „Partei“ genannt–

vom 27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Präambel	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Unternehmensziele und -gegenstand	8
3 Corporate Governance der Gesellschaft	9
3.1 Gesellschaftergruppen	9
3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung	10
3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung	11
3.4 Gesellschafterausschuss	11
3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft	13
3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft	13
3.7 Beirat	14
3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte	14
4 Stimmrechtsvereinbarungen	14
4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft	14
4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen	14
5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter	15
6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung	15
6.1 Anzeigepflicht	15
6.2 Einziehungsgründe	16
6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter	16
7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit	16
8 Mitteilungen	17
9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	17
9.1 Kosten	17
9.2 Schriftform	17
9.3 Keine Gesellschaft	18
9.4 Salvatorische Klausel	18
9.5 Schiedsverfahren	18

Präambel

- (A) Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B („**Gesellschaft**“). Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit damaligem Sitz in Berlin, ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B entstanden. Die Parteien sind – mit Ausnahme der Gesellschaft – die Gesellschafter der Gesellschaft.
- (B) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als Inhouse-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (C) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (D) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund, und zukünftig die Gesellschaft selbst, Geschäftsanteile aus seinem bzw. ihrem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**öffentliche Auftraggeber**“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.
- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes Varianten-neutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen beziehungsweise gegebenenfalls erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu

zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

3 Corporate Governance der Gesellschaft

3.1 Gesellschaftergruppen

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst. Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“);

Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2 Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 (durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe) aus.

3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

- 3.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 Prozent der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 Prozent der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
 - b) Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a verbleibenden 55 Prozent der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
 - c) Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß

Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Spitzen sind abzurunden.

- d) Eine Stimmrechtsbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile gehören.
- e) Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2 nicht zu berücksichtigen.
- f) Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2 erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- g) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Stimmrechtsbegrenzungen werden die Gesellschafter insbesondere Entscheidungen im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG (Hinwegsetzungsbeschlüsse) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen treffen. Sollte von Gesetzes wegen eine höhere Mehrheit erforderlich sein, so werden die Gesellschafter ihr Stimmverhalten entsprechend abstimmen, sofern mindestens eine einfache Mehrheit für die Fassung eines Hinwegsetzungsbeschlusses stimmt.

3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.

3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abweichend von § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1 bilden, die Einberufung verlangen.

3.4 Gesellschafterausschuss

3.4.1 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass angesichts ihrer hohen und künftig steigenden Anzahl ein besonderes Bedürfnis an Koordination, Information und Vorbereitung für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesellschaftsver-

traglichen Rechte besteht. Vor diesem Hintergrund errichten die Gesellschafter einen beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- 3.4.2 Der Gesellschafterausschuss hat insgesamt bis zu 10 feste Mitglieder. Jede Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. ist berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1 einen Vertreter bestimmen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung und/ oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses bzw. sein Vertreter kann von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied bzw. einen neuen Vertreter ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses bzw. des Vertreters ist durch die Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4.3 Der Gesellschafterausschuss tritt – soweit zeitlich möglich – spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen. Sie erhalten von der Geschäftsführung die notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung übersandt.
- 3.4.4 Den Gesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht es frei, an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilzunehmen, wenn die Gesellschafterversammlung dem nicht widerspricht.
- 3.4.5 Die Gesellschafter stellen klar, dass die gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung durch die Errichtung des beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschusses unberührt bleiben.
- 3.4.6 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.

3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anweisen.

3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht künftig aus fünfzehn Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter)

- a) ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (die bis zu drei aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags n.F. vom Bund zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben unberührt);
- b) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 2;
- c) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 3;
- d) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 4;
- e) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 5;

mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat verändert werden soll, wenn es für die interessengerechte Vertretung der Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat jeweils zwei Jahre nach deren regulärer (Neu-)Wahl überprüfen.

3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.

3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.

3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.

3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 des Gesellschaftsvertrags eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen,
- technische und wissenschaftliche Neuerungen,
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen beziehungsweise Themen vorzulegen. Der Beirat soll unter anderem Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

4 Stimmrechtsvereinbarungen

4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

- 4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die

Vereinbarung der Status der Gesellschaft als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

- 4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund oder die Gesellschaft gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitrifft.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

6.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber

führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteil z. B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.
- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a) Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG trotz Abmahnung, wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer 3.8 keine Pflichtverletzung darstellt;
 - b) Grober Missbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
 - c) Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Gesellschaftervereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden, insbesondere die Gesellschaftervereinbarungen vom 01.09.2016 und den

Vertrag vom 17./20. Dezember 2019. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.

- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch alle Parteien. Die Parteien werden sich jedoch so behandeln, als wäre sie bereits mit Ablauf der Gesellschafterversammlung am 27. April 2021 in Kraft getreten.
- 7.1.3 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2026. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- 7.1.4 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

9.1 Kosten

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

9.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

9.3 Keine Gesellschaft

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.